

Landesarbeitsgericht Mainz  
1999-01-25  
4 Ta 9/99  
Rechtsbereich/Normen: BGB  
Einstellung in die Datenbank: 1999-07-19  
Bearbeitet von: Volker Kitz

## **Frachtführer sind selbständige Gewerbetreibende**

**Frachtführer** sind selbständige Gewerbetreibende und keine Arbeitnehmer.

Ein Frachtführer hatte eine Zahlungsklage gegen ein Unternehmen beim Arbeitsgericht eingereicht, dieses hatte seine Zuständigkeit für die Entscheidung verneint und das Verfahren an das Amtsgericht verwiesen. Es begründete die Verweisung damit, der Kläger sei nicht unselbständiger Arbeitnehmer, sondern selbständiger Gewerbetreibender. Gegen diesen Beschluss wehrte sich der Mann ohne Erfolg vor dem Landesarbeitsgericht Mainz. Die Richter argumentierten, in vielen Verträgen könnten verbindliche Vorgaben etwa zur zeitlichen Erledigung der Arbeit gemacht werden, ohne daß der Vertragspartner zum abhängigen Arbeitnehmer des Auftraggebers werde. Außerdem sei ein Frachtführer gerade nicht verpflichtet, die Fahrten höchstpersönlich vorzunehmen, sondern könne sich anderer Personen bedienen. Vor diesem Hintergrund sei er selbst dann als selbständiger Gewerbetreibender einzustufen, wenn die Zusammenarbeit mit einem Auftraggeber auf einem auf Dauer angelegten Rahmenvertrag beruhe, das Fahrzeug die Farben und Firmenzeichen des Auftraggebers aufweise und der Frachtführer sogar vertraglich verpflichtet sei, sich in einer bestimmten Weise zu kleiden.